

Forum-Gewerberecht | Gewerberecht (allgemein) | Gewerbeabmeldung gegenseitige Unterrichtung

Autor	Beitrag
MEM 12.11.2011 09:40	Hallo, kann mir jemand sagen, wann in das Feld "künftige Betriebsstätte" was einzutragen ist bei Verlegung in eine andere Gemeinde. Handelt es sich dann um eine Verlegung, wenn das Gewerbe identisch, also alle Tätigkeiten wie gehabt, in eine andere Gemeinde verlegt wird oder wenn der Gewerbetreibende allgemein, mit welchen Tätigkeiten auch immer, in einer anderen Gemeinde wieder ein Gewerbe betreiben will. Ich habe dazu nichts gefunden, vielleicht weil die Antwort irgendwo auf der Hand liegt. Danke im Voraus! MEM
Steffen Balzer 14.11.2011 07:53	Hallo und :willkommen: im Forum!! Die Unterrichtung sollte erfolgen, wenn eine Betriebsverlegung außerhalb des Bereichs einer Behörde geschehen ist, oder geschehen wird. Die Tätigkeit ist m.E. hierfür nicht relevant. Es ist lediglich eine Unterrichtung und Hilfestellung für die andere Behörde. Etwas rechtsverbindliches ergibt sich hieraus nicht. Es kann also nicht zum Nachteil des Gewerbetreibenden werden. Gruß, Steffen
Rheinhesse 14.11.2011 07:57	:moin: aus Rheinhessen, und :willkommen: im Forum. Grundsätzlich ist bei der Gewerbeabmeldung das Feld Nr. 14 "künftige Betriebsstätte" nach meiner Ansicht immer dann die neue Anschrift einzutragen, wenn der Gewerbebetrieb kontinuierlich fortgeführt wird. Hierbei ist es irrelevant, ob es Veränderungen im Gewerbegegenstand gibt. In Landmann-Rohmer, Kommentar zu § 14 GewO, Rand-Nr. 66 ist ebenfalls kein Hinweis darauf zu finden, dass der Gewerbegegenstand zu 100 % identisch sein müsste. Darüber hinaus wäre noch auf Ziff. 3.6 GewAnzVwV hinzuweisen - danach unterrichten sich die Behörden gegenseitig, wenn es Hinweise auf eine erfolgte / bevorstehende Betriebssitzverlegung gibt. Edit: @Steffen Balzer - :respekt: Sie waren schneller!
Steffen Balzer 15.11.2011 16:03	@Rheinhesse - zum Glück ist das hier kein Wettbewerb. War ja nur schneller, da ich mich kurz und §§los gehalten haben. Fakt - together we are :hantel: Euch viele Späße!
Therme 27.08.2012 15:48	 ich von der Abmeldebehörde eine Durchschrift nach 3.6 GewAnzVwV kriege und der Gewerbetreibende dort mitteilt er führt das Gewerbe bei uns fort, meldet sich dann aber nicht an....? Soll ich ihm den bösen Brief schicken mit der Aufforderung sich anzumelden? Oder brauche ich ausser der Mitteilung nach 3.6 GewAnzVwV noch weitere Indizien? (Was ich stark vermute) Therme

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 28.08.2012 10:16	Hallo Therme, deine Vermutung ist richtig. Diese Niederschrift ist lediglich ein Indiz. Wenn das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird, stehen dir alle Türen offen. In derartigen Fällen ist mein erstes Schreiben meist eine Information über die Anzeigepflicht sowie Folgen, wenn er ein Gewerbe ausübt. Je nach Person kommen die unterschiedlichsten Antworten oder nicht, und du kannst entsprechend reagieren. Gruß, Steffen

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: